

§ 2

Die Festsetzung der einheitlichen Herstellerabgabepreise ist beim Ministerium für Leichtindustrie zu beantragen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 348.

— Verordnung über die Bildung einheitlicher
Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie,
in der Schuhindustrie und in der Leder-
handschuhindustrie —

Vom 26. Februar 1954

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 348 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. S. 265) wird für die Textilindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Preisverordnung:

§ 1

Als Erzeugnisse und Leistungen im Sinne dieser Preisverordnung gelten alle Textil-Grundmaterialien und alle unter Mitverwendung von Textil-Grundmaterialien hergestellten Textilerzeugnisse sowie Leistungen der Warengruppen 64 bis 66 des allgemeinen Warenverzeichnisses (3. Auflage 1952).

§ 2

Für Handwerksbetriebe, die ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden berechtigt sind, gilt die Preisverordnung Nr. 348 nicht.

Zu § 2 der Preisverordnung:

§ 3

(1) Private Betriebe haben Anträge auf Festlegung der einheitlichen Herstellerabgabepreise mit allen Unterlagen unter Anwendung der für die Preisangebote der privaten Industrie bisher gültigen Form bis zum 31. März 1954 bei dem Ministerium für Leichtindustrie, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Grusiusstraße 5, einzureichen.

(2) Die Stellung von Anträgen entfällt für die Textilbetriebe, die für ihre gesamte Produktion für das Jahr 1954 Preisbewilligungen vom Zentralreferat Textil erhalten haben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung der Preisverordnung Nr. 348 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung * 1 2 *
zur Preisverordnung Nr. 348.

— Verordnung über die Bildung einheitlicher
Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie,
in der Schuhindustrie und in der Leder-
handschuhindustrie —

Vom 26. Februar 1954.

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 348 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. S. 265) wird für die Schuhindustrie und für die Lederhandschuhindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Preisverordnung:

§ 1

(1) Als Schuhe im Sinne dieser Preisverordnung gelten Fußbekleidungen aller Art, die unter Verwendung von Leder, Kunstleder, Textilien, Gummi, Igelit oder anderen Werkstoffen hergestellt wurden. Ausgenommen sind Vollholzschuhe und Holzpantinen.

(2) Als Lederhandschuhe im Sinne dieser Preisverordnung gelten Handbekleidungen aller Art, die aus Leder, Grobgarngeweben oder unter Verwendung von Leder kombiniert mit Textilien, Kunstleder und Grobgarngeweben hergestellt sind.

§ 2

Für Handwerksbetriebe, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden, gilt die Preisverordnung Nr. 348 nicht, wenn sie Schuhe und Handschuhe aus Kundenmaterial produzieren, die nicht für die Weiterveräußerung bestimmt sind.

Zu § 2 der Preisverordnung:

§ 3

Die Festlegung der einheitlichen Herstellerabgabepreise erfolgt für alle Betriebe durch das Ministerium für Leichtindustrie, Zentralreferat Leder, Schuhe, Rauchwaren in Halle, Leninstr. 2, auf Grund der Branchenpreislisten Schuhe und Hausschuhe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung der Preisverordnung Nr. 348 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n
Minister

Anordnung
über die Jugendzahnpflege.

Vom 27. Februar 1954

Für die einheitliche Organisation und Durchführung der Jugendzahnpflege, die eine wichtige Aufgabe des staatlichen Gesundheitsschutzes für Kinder und Jugendliche darstellt, wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Jugendzahnpflege hat die Aufgabe, zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens durchzuführen. Den vorbeugenden Maßnahmen ist besondere Beachtung zu schenken,

* 1. Durchfb. (GBl. S. 266)